

13/SN-279/ME

Landesschulrat für Niederösterreich

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8 — 12 Uhr

Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	64 - 62/9 Stb
Datum:	10. DEZ. 1986
Verteilt:	12. DEZ. 1986 <i>Madlhammer</i>

Beilagen

I-111/92-1986

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 222) 66 17 80 Durchwahl

Datum

3. Dez. 1986

Betrifft

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Zu obigem Betreff übermittelt der Landesschulrat für NÖ eine Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident



Handwritten signature

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Zu § 18:

Zur Frage der beschreibenden Beurteilung wird folgendes
ausgeführt:

Eine beschreibende Leistungsbeurteilung ist aus verschiedenen
Gründen abzulehnen. Die Gefahr, daß sie subjektiv und
unüberprüfbar wird, ist zu groß. Außerdem wird sie, wenn
sie ehrlich sein soll, für den Schüler gelegentlich frustrieren-
der sein als eine Benotung nach dem derzeitigen System.
Wird die Forderung, daß sie den Schüler ermutigen soll
und seine Selbstachtung nicht beeinträchtigen dürfe, streng
beachtet, wird für die beschreibende Leistungsbeurteilung
bald das gelten was für das Arbeitszeugnis bereits heute
gilt, daß nämlich in ihm keine negativen Aussagen enthalten
sein dürfen. Schon aus praktischen Überlegungen ist eine
beschreibende Beurteilung fast nicht durchführbar. Wenn
man echt eine beschreibende Beurteilung nach dem Entwurf
vornimmt, darf man weder das Verhalten noch den Fleiß
einfließen lassen. Tut man dies, kommen nur nichtssagende
Floskeln heraus. Überdies würde dasselbe passieren, was
seinerzeit bei der fünfstufigen Beurteilung der Lehrer
der Fall war: Es kommt die Aufforderung, Standardfloskeln
zu entwickeln, aus denen man herauslesen kann, welche
Note damit gemeint ist. Überdies würde dies zu einer Vielfalt
von Fragen durch die Eltern führen denn diese wollen schließlich
wissen, wie ihr Kind steht. Eine Leistungsbeurteilung,
ob beschreibend oder in Benotungsstufen wie bisher, kann

immer nur die erbrachte Leistung, das Ergebnis, messen, nicht aber das persönliche Bemühen. Das Bemühen um das Zustandekommen einer Leistung ist aner kennenswert und zu würdigen, kann aber als rein subjektives Kriterium nicht Teil der Leistungsbeurteilung sein.

Außerdem ist eine beschreibende Leistungsbeurteilung, die sich bemüht, jeden Schüler in seiner Einmaligkeit zu erfassen, aus arbeitstechnischen Gründen vom Lehrer nicht bewältbar. Außerdem ist die Verantwortung bei einer Beschreibung, die einem psychologischen Gutachten sich annähert, zu groß. Die Montage vorgefertigter Wendungen und Formeln würde aber nur zu einer Desinformation führen. Eine Beschreibung des Schülers und seiner Leistungen wäre denkbar, wenn sie von jeder Beurteilung weit abgekoppelt wird. Selbst dann aber ist zu prüfen, ob der Aufwand in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen steht.

Anstatt dessen wird vorgeschlagen:

1. Beibehaltung der bisherigen Beurteilungsform in allen Gegenständen, Klassen und Schularten.
Damit wird eine Unterscheidung von "wichtigen" Gegenständen (mit Noten) und "Nebengegenständen" (ohne Noten) verhindert, damit können Leistungsanforderungen und Bewältigung von Leistungsanforderungen in jeder Alterstufe und bei jeder Begabungsstruktur gelernt werden.
2. Ergänzung der Noten, insbesondere bei Schularbeiten u.ä., durch verbale Bemerkungen, die genauere Informationen über Stärken und Schwächen, aber auch Hilfestellung für die weitere Arbeit des Schülers bieten soll.
3. Altersspezifische Definition der Notenstufen

Zu § 19:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 18 haben die entsprechenden Passagen im § 19 zu entfallen.

Zu § 19 Abs. 2 lit. 2:

Der Begriff zweckmäßig ist ein so unbestimmter Gesetzesbegriff, daß seine Auslegung in der Praxis sicher Schwierigkeiten machen wird.

Es ist auch folgendes zu überlegen:

Das Formular für die Schulnachricht wird eine eigene Spalte für die ergänzende beschreibende Beurteilung haben müssen. Dies kommt de facto einer Aufforderung des Lehrers gleich, diese auch auszufüllen (auch wenn die Zweckmäßigkeit im Sinne des Entwurfes nicht gegeben ist). Zu bedenken ist auch, daß in den Amtsschriften der Schule die Zweitschrift der beschreibenden Beurteilung aufliegen muß, da ansonsten im Bedarfsfalle eine Rekonstruktion nicht möglich ist. Daß dies einen vermehrten Arbeitsaufwand (Kostenfrage!) bringen wird, liegt auf der Hand. Durch die ergänzende beschreibende Beurteilung wäre es allerdings möglich, den Standort einer Note im Rahmen der Bandbreite der Beurteilung - etwa bei einem "Genügend" darzustellen; ist es näher beim "Befriedigend" oder näher beim "Nicht genügend"?

Zu § 20 Abs. 1 und 2:

Hier wird auf die Ausführungen zu § 18 verwiesen.

Zu § 20 Abs. 6:

Die Worte "der zweiten Hälfte" haben zu entfallen.

Zu § 22 Abs. 8:

Um vor allem den Forderungen der Wirtschaft Rechnung zu

tragen, sollte die Studentafel aufgenommen werden.

Zu § 25 Abs. 5:

Da der Begriff Lehrplanstufe nicht mit dem Begriff Schulstufe ident ist, wäre jenes Organ zu bestimmen, (z.B. Konferenz) welche die Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe trifft.

Zu § 25 Abs. 8:

Auch in den Fällen des § 31c Abs. 7 kann es dazu kommen, daß die Einstufungsentscheidung erst nach abgelegter Wiederholungsprüfung zu treffen ist.

Beispiel:

GWK 5

GS 5

D (II.Lgruppe 5)

Erst nach positiv abgelegten Wiederholungsprüfungen darf die Abstufung in D erfolgen.

Es wäre richtig, auch hier die Entscheidungskompetenz des Schulleiters zu normieren.

Zu § 55 Abs. 2:

Dem Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten für Erzieher obliegt außer den als Lehrer zukommenden Aufgaben die Leitung des Übungshortes und gegebenenfalls auch des Übungsheimes und der Hort- und Heimpraxis in Unterordnung unter den Schulleiter.